

STROM- UND GASKENNZEICHNUNGSBERICHT 2024
BERICHTSJAHR 2023

UNSERE ENERGIE ERÖFFNET KLARE EINBLICKE.



INHALT

Vorwort	5
Einleitung	6
Stromkennzeichnung	7
Überblick Stromkennzeichnung 2023	7
Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode	15
Zusammensetzung der Technologien	16
Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung	17
Gemeinsamer Handel von Strom und HKN	20
Umweltauswirkungen	21
Ausweis von Produktmischen	22
Zusammenfassung und Ausblick	22
Gaskennzeichnung	24
Überblick Gaskennzeichnungsperiode 2023	24
Erfahrungen aus der aktuellen Gaskennzeichnung	28
Exemplarische Darstellung der Kennzeichnung ausgewählter Gaslieferanten	29
Status quo und Ausblick	31
Zur Umwandlung	31
Exkurs: das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas	33
Ausblick auf die nahe Zukunft: Nachhaltigkeit wird relevant	33
Die Strom- und Gaskennzeichnung und HKN im internationalen Kontext	35
Anhang	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Durchschnittlicher österreichischer Strommix	7
Abbildung 2	Beispiel primäre Stromkennzeichnung	15
Abbildung 3	Importe von HKN im Jahr 2023	18
Abbildung 4	HKN-Exporte im Jahr 2023	19
Abbildung 5	Anteil des gemeinsamen Handels gesamt 2023	20
Abbildung 6	Zusammenfassung Stromkennzeichnung 2023	23
Abbildung 7	Beispiel Gaskennzeichnung ohne Produktmix	30
Abbildung 8	Beispiel Gaskennzeichnung mit spezifischem Produktmix	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Vergleich von Stromkennzeichnung und Energiestatistik	8
Tabelle 2	Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2023	9
Tabelle 3	Zusammensetzung der eingesetzten HKN 2023	16
Tabelle 4	Eingesetzte Nachweise nach Erzeugerland	17
Tabelle 5	Umweltauswirkungen der österreichischen Stromproduktion	21
Tabelle 6	Umweltauswirkungen gemäß Stromkennzeichnung	21
Tabelle 7	Kennzahlen Gaskennzeichnung und Betriebsstatistik 2023 und 2022	25
Tabelle 8	Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger: 2023	26
Tabelle 9	Probleme der letzten Gaskennzeichnung und Umsetzung im Jahr 2023	28
Tabelle 10	Praktische Umsetzung der Umwandlung	32
Tabelle 11	Gesetzliche Grundlage zur Stromkennzeichnung	37
Tabelle 12	Nationale gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung	41

VORWORT

Die Kennzeichnung von Strom und Gas erhöht die Transparenz. Seit Einführung der Stromkennzeichnung stand jedoch das Prinzip des getrennten Handels von Strom und Herkunftsnachweis (HKN) in der Kritik. Durch den Zukauf, beispielsweise von skandinavischen Wasserkraftnachweisen, würden Stromeinkäufe an den Strombörsen verschleiert, lautete der Vorwurf. Der getrennte Handel ist im europäischen Rechtsrahmen verankert und lässt sich daher nicht umstoßen. Mit dem Jahr 2024 gilt jedoch erstmals die Verpflichtung, den Anteil an getrennt vom Strom zugekauften HKN anzuführen. Die Ausweisung des gemeinsamen Handels mag eine Information sein, die sich an Kenner der Energiewirtschaft richtet, es ist jedoch zu hoffen, dass damit einer der großen Kritikpunkte im internationalen System der Stromkennzeichnung abgeschwächt werden kann.

Nicht nur im Bereich der Stromkennzeichnung konnte Österreich dadurch wieder einmal seiner Vorreiterrolle gerecht werden, auch mit der verpflichtenden Gaskennzeichnung wird der Weg für eine internationale Vernetzung der Gaskennzeichnungssysteme geebnet.

Die Nachfrage nach Gasherkunftsnachweisen in Europa nimmt zu, und Stück für Stück schließen sich weitere Länder an das internationale Handelssystem an.

Durch die Ausweitung des Systems auf Gas stellten sich für die E-Control auch neue Herausforderungen im Bereich der Umwandlung von HKN, beispielsweise bei der Erzeugung von Wasserstoff, Fernwärme oder Anwendungen im Verkehrssektor. Auch die derzeit stark nachgefragten Power Purchase Agreements (PPA) und deren Behandlung in der Strom- und Gaskennzeichnung sorgten in der aktuellen Kennzeichnungsperiode für viele Nachfragen.

Speziell auch mit der Einführung von Nachhaltigkeitskriterien („Proof of Sustainability“) und deren Einsatz für weitere mögliche Gesetze sind zusätzliche Adaptierungen und Neuerungen im Herkunftsnachweissystem notwendig.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Überprüfung der Strom- und Gaslieferanten für die Kennzeichnungsperiode 2023 und geht auf aktuelle Themen rund um den Bereich HKN für Strom und Gas ein.



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstand E-Control



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control

EINLEITUNG

Strom- und Gaslieferanten, die in Österreich Endverbraucher:innen beliefern, sind verpflichtet, die Herkunft der Energielieferung offenzulegen. Auf Rechnungen und Werbematerialien muss die Strom- bzw. Gaskennzeichnung angebracht werden. Als Grundlage dienen Herkunftsnachweise (HKN). Hierbei handelt es sich um elektronische Zertifikate, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control ausgestellt und von den Lieferanten eingesetzt werden. Details zur Ausstellung von HKN finden sich in der Veröffentlichung „Herkunftsnachweise und Grüngaszertifikate“¹ der E-Control. Hier wird auch auf die nunmehr durch Ausstellung von Gas-HKN bedingten Schwierigkeiten bei der Umwandlung der Energieträger (Strom wird zu Gas und umgekehrt) eingegangen. Eine Neuerung bei der Ausstellung von HKN ist die Anbindung an die

Plattform für energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA). Netzbetreiber können die Plattform für die Meldung der eingespeisten Mengen nutzen, was Meldung und Verarbeitung vereinfachen. Durch die immer umfangreicher werdenden Aufgaben hat sich die E-Control entschieden, die Herkunftsnachweisdatenbank auf neue Beine zu stellen. Hierfür fand eine europäische Ausschreibung statt, der Vollbetrieb ist für Ende 2025 anberaumt.

Einmal jährlich wird die Ausweisung der Strom- und Gaskennzeichnung von der E-Control überprüft. Der erste Teil dieses Berichts befasst sich mit der Überprüfung der Stromlieferanten. Der zweite Teil befasst sich mit der Überprüfung der Gaskennzeichnung.

¹ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/herkunftsnachweise>
Stand September 2024

STROMKENNZEICHNUNG

Überblick Stromkennzeichnung 2023

In der Kennzeichnungsperiode 2023 stammten rund 84,73% der für die Stromkennzeichnung eingesetzten HKN aus erneuerbaren Energieträgern. Im Vorjahr lag dieser Wert bei 82,93%. Der Anteil der fossilen Energieträger sank von 15,98% auf 15,22%. Auch die sonstigen Energieträger (größtenteils Abfallverbrennung) gingen zurück, von 0,28% auf 0,05%.

Anders als im Vorjahr wurden in der aktuellen Periode keine HKN aus Nuklearenergie eingesetzt.

Tabelle 1 vergleicht die eingesetzten HKN mit der Erzeugungsstatistik aus dem EAG-Monitoringbericht. Der Wert von 93% erneuerbare Energien im Jahr 2023 kommt durch einen niedrigen energetischen Endverbrauch bei gleichzeitig hoher Erzeugung zustande. Bei den HKN spiegelt sich dieser Trend nicht wider, bedingt durch Exporte von österreichischen HKN.

Der Anteil der eingesetzten österreichischen HKN lag in der Periode 2023 bei 68,02% (Vorjahreswert: 62,84%). Der Rest der Nach-

DURCHSCHNITTLICHER ÖSTERREICHISCHER STROMMIX

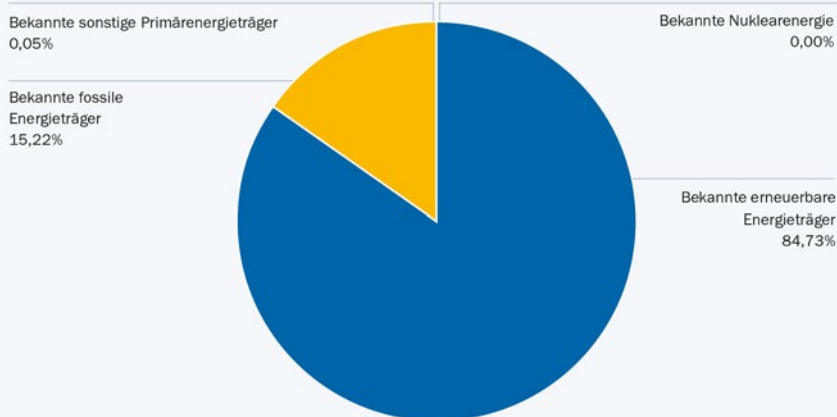


Abbildung 1
Durchschnittlicher österreichischer Strommix

Quelle: E-Control

Tabelle 1
Vergleich von Stromkennzeichnung und Energiestatistik

VERGLEICH VON STROMKENNZEICHNUNG UND ENERGIESTATISTIK				
	Energiestatistik gesamt (Anteil am Endverbrauch) in % ²	Österreichische Stromkennzeich- nung (Näherungs- wert) in %	Energiestatistik gesamt (Anteil am End- verbrauch) in % ³	Österreichische Stromkennzeich- nung (Näherungs- wert) in %
Erneuerbare Energieträger	93,00	84,72	77,00	82,93
Fossile Energieträger inkl. Sonstige ⁴	7,00	15,28	23,00	17,07

Quelle: E-Control

² EAG-Monitoringbericht 2024

³ EAG-Monitoringbericht 2023

⁴ Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehender Graubereiche in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

weise wurde aus dem Ausland importiert. Wie auch in der Vergangenheit, liegt der Anteil norwegischer Nachweise auf Platz 2 der Importe mit 10,91%. Dieser Anteil ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr (16,01%) gesunken. Bezogen auf die in Österreich eingesetzten HKN ergibt sich ein durchschnittlicher CO₂-Emissionswert von 61,68 g/kWh. Dieser Wert repräsentiert jedoch nicht die physikalische Stromerzeugung in Österreich und auch keine physikalischen Stromimporte, denn der Wert bezieht sich nur auf HKN.

In der folgenden Tabelle 2 wird der Versorgermix aller überprüften Stromlieferanten für

2023 dargestellt. Teilweise wurden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, diese Lieferanten fehlen daher in der Zusammenfassung.

- > Endverbrauch aus öffentlichen Netzen: 63.851 GWh
- > Mit der Überprüfung erfasste Menge: 53.781 GWh
- > Mit der Überprüfung erfasste Menge des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen: 84,23%

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH – BERICHTSJAHR 2023

Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Zusammensetzung der österreichischen Stromkennzeichnung in %	85	15	0	68	32	45		0
AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Bad Gleichenberger Energie GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
BE Vertrieb GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	44	0	0
Dipl.Ing. Georg Clam-Martinic'sches Elektrizitätswerk	100	0	0	100	0	0	0	0
E-Werk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH&Co KG	100	0	0	87	13	0	0	0
E-Werk Gleinstätten Kleinszig Gesellschaft m.b.H.	100	0	0	4	96	0	0	0
E-Werk Piwetz	100	0	0	4	96	4	0	0
E-Werk Schwaighofer GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
E-Werk Sigl GmbH & Co KG	100	0	0	5	95	0	0	0
E-Werk Stubenberg reg. Gen.m.b.H.	100	0	0	5	95	5	0	0
wüsterstrom E-Werk GmbH	100	0	0	71	29	32	0	0
E-Werk Dietrichschlag eGen	100	0	0	100	0	0	0	0
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	99	0	0
EVU der Stadtgemeinde Mureck	100	0	0	19	81	0	0	0
Ebner Strom GmbH	100	0	0	100	0	36	0	0
Elektrizitätsgenossenschaft Laintal eGen.	100	0	0	6	94	0	0	0
Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H.	100	0	0	33	67	0	0	0
Elektrizitätswerk Eisenhuber GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	0	0	0
Elektrizitätswerk Gries am Brenner	100	0	0	100	0	100	0	0
Elektrizitätswerk Gröbming KG	100	0	0	100	0	100	0	0
E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	100	0	0	10	90	5	0	0
Elektrizitätswerk Perg GmbH	100	0	0	100	0	95	0	0
Elektrizitätswerk Prantl Ges.m.b.H. & Co. KG	100	0	0	68	32	8	0	0

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH – BERICHTSJAHR 2023

Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Elektrizitätswerke Reutte AG	76	24	0	52	48	38	94,2	0
E-Werk Stadler GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Wasserkraft Sölden eGen	100	0	0	100	0	0	0	0
Wels Strom GmbH	100	0	0	95	5	95	0	0
Elektrizitätswerk Winkler	100	0	0	100	0	100	0	0
Elektrizitätswerk Kematen	100	0	0	100	0	100	0	0
Elektrizitätswerk Mürzsteg	5	95	0	5	95	0	420,03	0
EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH	100	0	0	100	0	89	0	0
Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg	100	0	0	18	82	100	0	0
Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.	100	0	0	100	0	15	0	0
Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H.	100	0	0	100	0	6	0	0
E-Werk Schöder GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Elektrowerkgenossenschaft Hopfgarten i.D.reg.Gen.m.b.H.	100	0	0	100	0	100	0	0
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Energie Ried GmbH	100	0	0	11	89	6	0	0
Kiendler Vulkanland Strom GmbH	100	0	0	38	62	0	0	0
E-Werk der Marktgemeinde Unzmarkt	100	0	0	80	20	77	0	0
Getzner, Mutter & Cie.	100	0	0	100	0	67	0	0
Energie Graz GmbH	30	70	0	5	95	5	306,32	0
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	100	0	0	63	37	0	0	0
K.u.F. Drack GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	17	0	0
KARLSTROM e.U.	100	0	0	100	0	36	0	0
Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH	100	0	0	83	17	58	0	0
Kommunalbetriebe Rinn GmbH	100	0	0	89	11	59	0	0
Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	100	0	0	100	0	100	0	0
Kraftwerk Haim KG	100	0	0	100	0	100	0	0

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH – BERICHTSJAHR 2023

Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Forstverwaltung Seehof GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	100	0	0	100	0	9	0	0
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling/Ybbs	100	0	0	100	0	0	0	0
Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100	0	0	100	0	0	0	0
Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100	0	0	100	0	0	0	0
Polsterer Kerres Ruttin Holding GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges. m.b.H.	100	0	0	100	0	34	0	0
Montafonerbahn AG	100	0	0	100	0	46	0	0
Murauer Stadtwerke GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
MyElectric Energievertriebs- und -dienstl. GmbH	100	0	0	26	74	5	0	0
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	100	0	0	100	0	100	0	0
Lichtgenossenschaft Neukirchen, reg.Gen.mbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Revertera'sches Elektrizitätswerk	100	0	0	100	0	0	0	0
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	100	0	0	63	37	63	0	0
Schwarz Wagendorffer & Co. Elektrizitätswerk GmbH	100	0	0	25	75	18	0	0
Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H.	100	0	0	19	81	14	0	0
Stadtwerke Amstetten	100	0	0	100	0	8	0	0
Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	100	0	0	7	93	0	0	0
Stadtwerke Feldkirch	100	0	0	100	0	55	0	0

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH – BERICHTSJAHR 2023

Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Stadtwerke Hartberg Energieversorgung GmbH	100	0	0	9	91	9	0	0
Stadtwerke Imst	100	0	0	100	0	0	0	0
Stadtwerke Judenburg AG	100	0	0	21	79	15	0	0
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Stadtwerke Kitzbühel	100	0	0	77	23	0	0	0
Energie Klagenfurt GmbH	100	0	0	9	90	0	0	0
Stadtwerke Kufstein GmbH	100	0	0	65	35	17	0	0
Stadtwerke Köflach	100	0	0	17	83	4	0	0
Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH (Stromlieferant)	100	0	0	11	89	0	0	0
Stadtwerke Schwaz	100	0	0	100	0	100	0	0
Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H.	100	0	0	13	87	0	0	0
Stadtwerke Voitsberg	100	0	0	18	82	13	0	0
Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.	100	0	0	100	0	0	0	0
Energie Steiermark Kunden GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Städtische Betriebe Rottenmann GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	100	0	0	83	17	83	0	0
VERBUND AG	100	0	0	100	0	100	0	0
illwerke vkw AG	100	0	0	100	0	76	0	0
AAE Wasserkraft GmbH früher W.Klauss G.m.b.H.	100	0	0	100	0	100	0	0
WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG	72	28	0	100	0	51	93	0
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	100	0	0	100	0	100	0	0
Energieversorgung Kleinwalsertal GmbH	100	0	0	5	95	0	0	0
Joh. Pengg Holding GmbH	4	96	0	4	96	0	420,24	0
Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	22	75	3	100	0	82	266,68	0

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH – BERICHTSJAHR 2023

Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Elektrizitätswerk der Gemeinde Schattwald	100	0	0	100	0	73	0	0
ÖBB Infrastruktur AG, GB Kraftwerke (extern)	100	0	0	100	0	6	0	0
VERBUND Energy4Business GmbH (Industrie)	69	31	0	47	53	12	118,17	0
go green energy GmbH & Co KG	100	0	0	100	0	100	0	0
Energieallianz Austria GmbH	78	22	0	28	72	5	94,01	0
EHA Austria Energie-Handelsgesellschaft mbH	100	0	0	100	0	5	0	0
STW Klagenfurt AG (Energie Klagenfurt GmbH)	100	0	0	7	93	7	0	0
Energie AG Oberösterreich Businesskunden GmbH	35	65	0	5	95	5	286,81	0
Linz Öko - Energievertriebs GmbH	100	0	0	100	0	95	0	0
Energieversorgungs Gm.b.H	100	0	0	100	0	5	0	0
Energie AG Oberösterreich Öko GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Salzburg Ökoenergie GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Wels Strom Öko GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Ökoenergie Tirol GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
GEN-I Vienna GmbH	44	56	0	5	95	0	245,98	0
Solar Graz GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Energie Steiermark Business GmbH	55	45	0	14	86	12	195,77	0
WEB energy sales GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
MAXENERGY Austria Handels GmbH	100	0	0	64	36	0	0	0
aWATTar GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
MeinAlpenStrom GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	100	0	0	100	0	44	0	0
E.ON Energie Österreich GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
Gutmann GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0

STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH – BERICHTSJAHR 2023

Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
STURM ENERGIE GmbH	100	0	0	18	82	0	0	0
goldgas GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
eFriends Energy GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Axpo Solutions AG	100	0	0	61	39	5	0	0
Spotty Smart Energy Partner GmbH	100	0	0	68	32	68	0	0
KELAG Energie & Wärme GmbH	100	0	0	60	40	5	0	0
redgas GmbH	100	0	0	100	0	5	0	0
Wels Strom Business GmbH	48	52	0	14	86	5	218,17	0
Stadtwerke Augsburg Energie GmbH	100	0	0	100	0	0	0	0
First Energy AG Niederlassung Österreich	100	0	0	4	96	1	0	0
Scholt Energy Control GmbH	13	87	0	4	96	4	381,73	0
AVIA Energy Austria GmbH	54	46	0	30	70	5	201,84	0
MFGK Austria GmbH	34	66	0	10	90	0	289,58	0
KELAG Naturstrom GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0
Verbund Energy4Future GmbH	100	0	0	100	0	100	0	0

Tabelle 2
Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2023

Quelle: E-Control

ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE

Einmal jährlich führt die E-Control die Überprüfung der Stromkennzeichnung durch. Dabei erhalten die in Österreich aktiven Stromlieferanten eine Aufforderung, ihre Kennzeichnung für das Berichtsjahr 2023 zu erstellen und Unterlagen zur Überprüfung einzureichen. Dies muss bis zum 1. April des Jahres erstellt sein. Die primäre Stromkennzeichnung wird automatisch in der Stromnachweisdatenbank generiert. Die vollumfassende sekundäre Stromkennzeichnung muss lediglich auf der Website des Lieferanten dargestellt oder auf Wunsch zugesandt werden. Diese Kennzeichnung beinhaltet neben den Umweltauswirkungen eine weitere Aufschlüsselung der Technologien und Informationen zu den Umweltauswirkungen. Dieses Jahr galt

erstmals die Pflicht, den Anteil des gemeinsamen Handels, also der gemeinsam mit dem Strom bezogenen HKN, auszuweisen. Bei der primären Stromkennzeichnung sind die drei Kernelemente in der Abbildung 1 exemplarisch angeführt – die Technologien, die Herkunftsländer und die Information über den gemeinsamen Handel von Strom und HKN. Diese Informationen sind grundsätzlich auch im Tarifkalkulator der E-Control abgebildet.

Im Fall von Abbildung 2 handelt es sich um eine primäre Stromkennzeichnung eines Lieferanten, der ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern liefert. Die HKN stammen zu 100% aus Österreich und 25% davon wurden gemeinsam mit dem Strom erworben.

BEISPIEL PRIMÄRE STROMKENNZEICHNUNG



Abbildung 2
Beispiel primäre
Stromkennzeichnung

Quelle: E-Control

Die Darstellungsweise entspricht den Vorgaben der Stromkennzeichnungsverordnung.

Ein Thema, das auch in der Stromkennzeichnung angekommen ist, sind die sogenannten Power Purchase Agreements (PPA). Die Sichtweise der E-Control zur Kennzeichnung von PPAs wurden den Lieferanten gemeinsam mit der jährlichen Aufforderung zur Erstellung der Stromkennzeichnung mitgeteilt. Die Stromkennzeichnung wird durch jene Lieferanten durchgeführt, welche für die jeweiligen PPAs die bilanzielle Durchführung/Bereitstellung

abwickeln. Der Kraftwerksbetreiber kann keine eigene Stromkennzeichnung erstellen und keine HKN entwerten. Die Strommengen, die von den Lieferanten für die PPAs bilanziell abgewickelt werden, sind Teil des Versorgermixes in der Stromkennzeichnung. Natürlich ist es jedoch möglich, einen eigenen Produktmix dafür anzulegen. Die Strommengen aus PPAs gelten auch als gemeinsam gehandelt. Prinzipiell fehlt zum Thema PPA aktuell noch der gesetzliche Rahmen. Mit dem angekündigten Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) sollte sich dies jedoch ändern.

Zusammensetzung der Technologien

ZUSAMMENSETZUNG DER EINGESETZTEN HKN 2023	
Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	61,65%
Windenergie	12,15%
feste oder flüssige Biomasse	4,47%
Sonnenenergie	5,06%
erneuerbare Gase	1,29%
geothermische Energie	0,10%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%
Erdgas	15,08%
Kohle	0,14%
Sonstiges	0,05%
Nuklearenergie	0,00%
Summe	100,00%

Tabelle 3
Zusammensetzung der
eingesetzten HKN 2023

Quelle: E-Control

Wie auch in der Vergangenheit stammt der Großteil der in Summe von allen Lieferanten eingesetzten Nachweise mit 61,65% aus Wasserkraft. Darauf folgt Erdgas, mit einem Anteil von 15,08%, sowie Windenergie mit 12,15% (Tabelle 3).

Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung

INGESETZTE NACHWEISE NACH ERZEUGERLAND	
Erzeugerland	Versorgermix
Österreich	68,02%
Norwegen	10,91%
Niederlande	9,15%
Schweden	1,89%
Frankreich	1,80%
Finnland	1,42%
Lettland	1,36%
Italien	0,98%
Dänemark	0,98%
Portugal	0,93%
Spanien	0,77%
Island	0,49%
Tschechien	0,36%
Slowenien	0,26%
Deutschland	0,19%
Ungarn	0,19%
Kroatien	0,19%
Luxemburg	0,06%
Slowakei	0,05%
Litauen	0%
Estland	0%
Belgien	0%

Tabelle 4
Eingesetzte Nachweise nach Erzeugerland

Quelle: Energie-Control Austria, Stromnachweisdatenbank

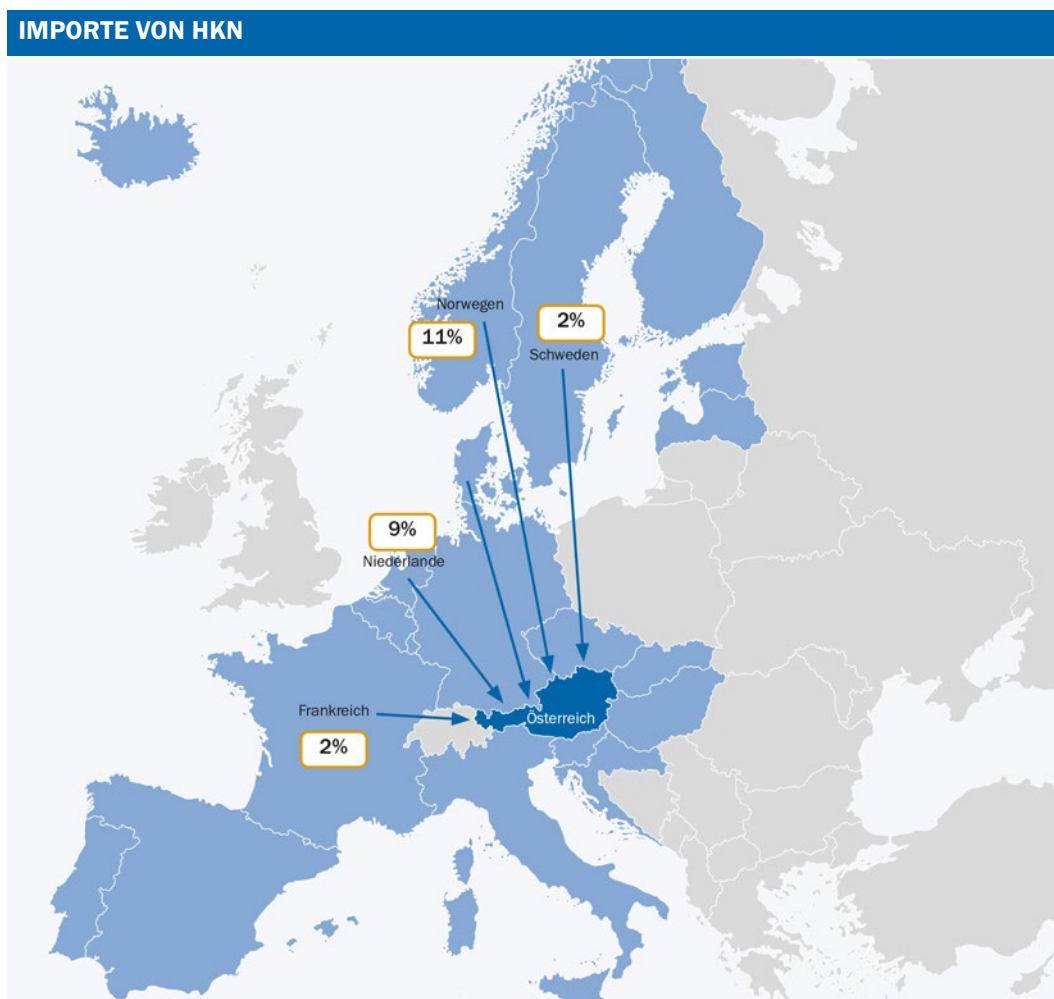


Abbildung 3
Importe von HKN
im Jahr 2023

Quelle: E-Control

Tabelle 4 und Abbildung 3 zeigen die Ursprungsländer der eingesetzten HKN in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode.

Wie in der Vergangenheit hat Norwegen den Hauptanteil bei den ausländischen HKN mit 10,91% (Vorjahreswert Norwegen: 15,18%). Die Niederlande folgen mit 8,34%.

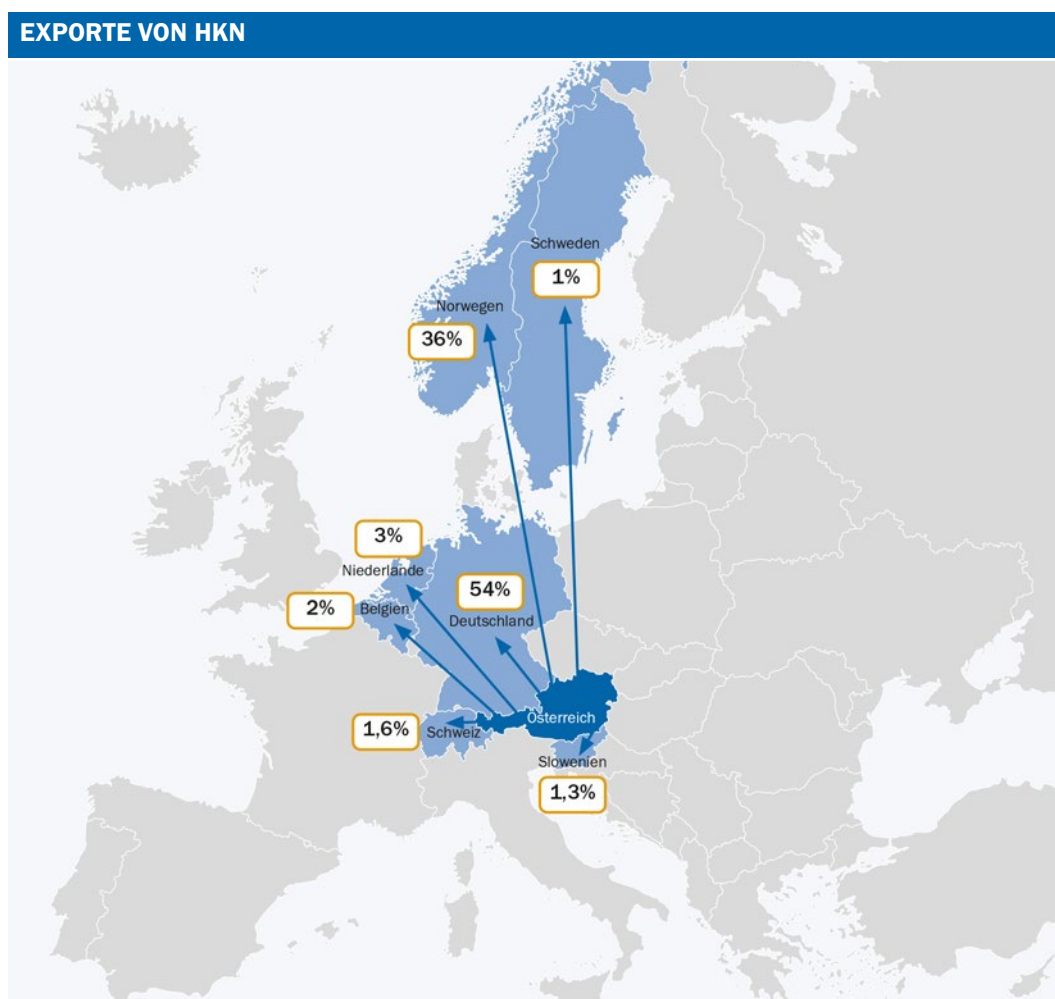


Abbildung 4
HKN-Exporte
im Jahr 2023

Quelle: E-Control

Der Handel mit HKN nimmt auch in Österreich an Bedeutung zu. Im Jahr 2023 wurden rund 20 TWh an HKN exportiert. Abbildung 4 zeigt, in welche Länder der Großteil der HKN, von Österreich ausgehend, exportiert wurde. Wie

in der Vergangenheit stehen Deutschland und Norwegen an der Spitze. Die Nachweise werden jedoch oft weitergehandelt und nicht zur Stromkennzeichnung eingesetzt.

Gemeinsamer Handel von Strom und HKN

Der Anteil der insgesamt in Österreich gemeinsam mit dem Strom beschafften HKN lag in der Periode 2023 bei 45,43%.

Damit Lieferanten der E-Control keinen Einblick in die Beschaffungsstrategie geben müssen, übernehmen Wirtschaftsprüfer oder sonstige Sachverständige die Überprüfung dieser Information im Rahmen ihrer üblichen Prüftätigkeiten (bei Unternehmen mit einer Abgabemenge pro Lieferjahr von über 100 GWh). Die E-Control hat hierfür ein Formular zur Verfügung gestellt, in dem zu prüfende Punkte aufgelistet werden.

Weitere Informationen zum Thema des gemeinsamen Handels finden sich in der Leitlinie zum gemeinsamen Handel von Strom und HKN.⁵ Informationen zum Handel mit HKN und Preisen finden sich in den Erläuterungen der jeweils aktuellen HKN-Preis-Verordnung⁶. In den letzten Jahren sind die Preise von HKN spürbar gestiegen. Abhängig von Technologie, Herkunftsland und Zeitpunkt des Kaufs (kurz vor Ablauf der Frist für die Erstellung der Stromkennzeichnung etc.), können die Preise mittlerweile bei mehreren Euro pro MWh liegen.

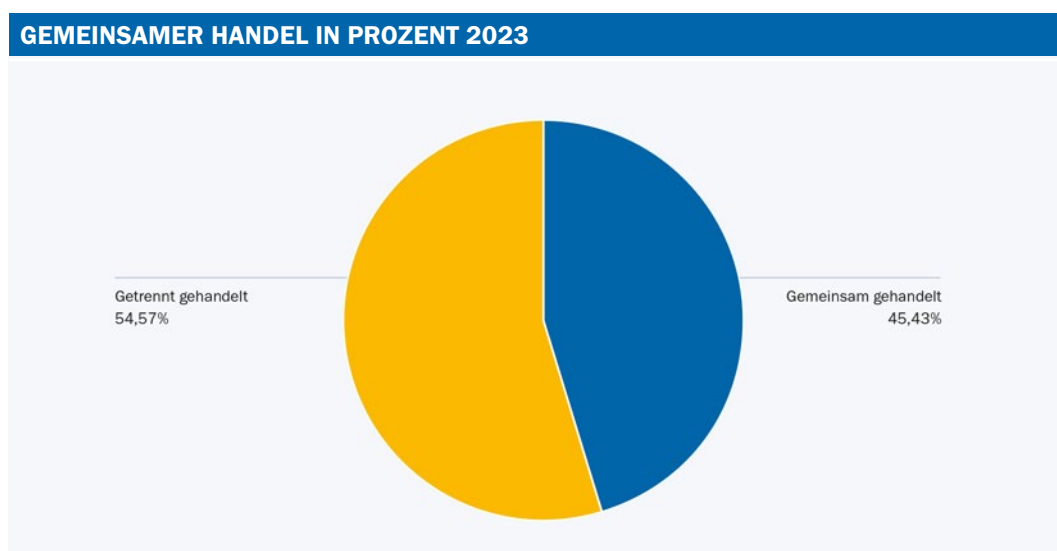


Abbildung 5
Anteil des gemeinsamen Handels gesamt 2023

Quelle: E-Control

⁵ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/herkunftsnachweise>

⁶ <https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-oekostrom-energieeffizienz>

Umweltauswirkungen

Die in ganz Österreich für die Stromkennzeichnung eingesetzten HKN sorgten für durchschnittliche CO₂-Emissionen von 61,68 g/kWh. Dieser Wert bezieht sich ausschließlich auf die in ganz Österreich eingesetzten HKN und nicht auf die physikalische Stromerzeugung.

Da in diesem Jahr keine HKN aus Nuklearenergie eingesetzt wurden, fällt kein radioaktiver Abfall an.

Tabelle 5 zeigt die für die Berechnung verwendeten durchschnittlichen Umweltauswirkungen. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um Werte, die angewendet werden,

falls keine kraftwerksspezifischen Emissionsfaktoren vorliegen. Für österreichische Erdgas KWK-Anlagen wurden eigene Werte berechnet (durchschnittlich 332 g/kWh bezogen auf die elektrische Energie). Für österreichische Gaskraftwerke, die nicht über einen KWK-Modus verfügen, werden 347 g/kWh angesetzt.⁷ Werden ausschließlich HKN aus erneuerbaren Energieträgern eingesetzt, werden in der Stromkennzeichnung 0 g/kWh CO₂ ausgewiesen. Wie der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern in der Nachhaltigkeitsberichterstattung/ESG Reporting zu berücksichtigen ist, kann von der E-Control nicht beurteilt werden.

UMWELTAUSWIRKUNGEN DER STROMPRODUKTION

CO ₂ -Emissionen	61,68 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

Quelle: E-Control

Tabelle 5
Umweltauswirkungen der österreichischen Stromkennzeichnung

UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS STROMKENNZEICHNUNG

Primärenergieträger	Von der E-Control empfohlene Werte	
	CO ₂ -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Erdgas	440	0
Erdöl und dessen Produkte	645	0
Kohle	882	0
Nuklearenergie	0	2,7
Sonstige	650	0

Quelle: E-Control

Tabelle 6
Umweltauswirkungen gemäß Stromkennzeichnung

⁷ „Emissionsfaktoren für Gas-KWK-Anlagen bei der Stromkennzeichnung“, Umweltbundesamt 2013

Ausweis von Produktmixin

Stromlieferanten, die spezielle Produkte anbieten, können diese in der Stromnachweisdatenbank anlegen und die entsprechenden Mengen zuweisen. Für die Produktmixin kann dann eine eigene primäre Produktkennzeichnung erzeugt werden. Kund:innen, die ein Produkt beziehen, erhalten den Versorgermixin des Lieferanten und den Produktmixin ausgewiesen. Es gelten die gleichen Regeln wie für den Versorgermixin, allerdings muss der Produktmixin nachgereiht und um 25% kleiner dargestellt werden.⁸

Es befinden sich aktuell 97 Produkte mit einer Gültigkeit ab 2023 in der Stromnachweisdatenbank.

Großteils handelt es sich um rein erneuerbare Produkte, beispielsweise solche mit der Zertifizierung UZ46⁹. Zum anderen werden Produkte genutzt, um spezielle Angebote für Industrie- und Gewerbekunden abbilden zu können. Besonders mit der Einführung des verpflichtenden Nachhaltigkeitsreportings achten Unternehmen und Stromkund:innen vermehrt auf die Stromzusammensetzung und benötigen entsprechende Stromprodukte.

Zusammenfassung und Ausblick

Abbildung 6 zeigt die Ergebnisse für das Jahr 2023 im Format der primären Stromkennzeichnung. Für Detailauswertungen einzelner Lieferanten, die über Tabelle 2 hinausgehen, können auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Von den überprüften 132 Stromlieferanten haben 117 ausschließlich HKN aus erneuerbaren Energieträgern eingesetzt, im Vorjahr waren es noch 113.

Die CO₂-Emissionen bei Lieferanten mit fossilen HKN im Portfolio reichen von 61,68 g/kWh bis 420,24 g/kWh.

Erstmals galt für das aktuelle Berichtsjahr 2023 die verpflichtende Ausweisung des gemeinsamen Handels. Dies brachte für Lieferanten und Wirtschaftsprüfer/Sachverständige neue Aufgaben, die Einarbeitung und Vorbereitung benötigten. Entsprechend kam es zu kurzen Verzögerungen bei der Erstellung der Stromkennzeichnung. Schlussendlich konnte der Großteil der Lieferanten jedoch alle Unterlagen fristgerecht fertigstellen.

⁸ Siehe § 6 Abs 2 KenV 2022

⁹ Hierbei handelt es sich um eine Zertifizierung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Die Zusammensetzung des Stroms und die Kraftwerke, aus denen der Strom stammt, müssen für die Zertifizierung bestimmte Kriterien erfüllen.

ZUSAMMENFASSUNG STROMKENNZEICHNUNG 2023

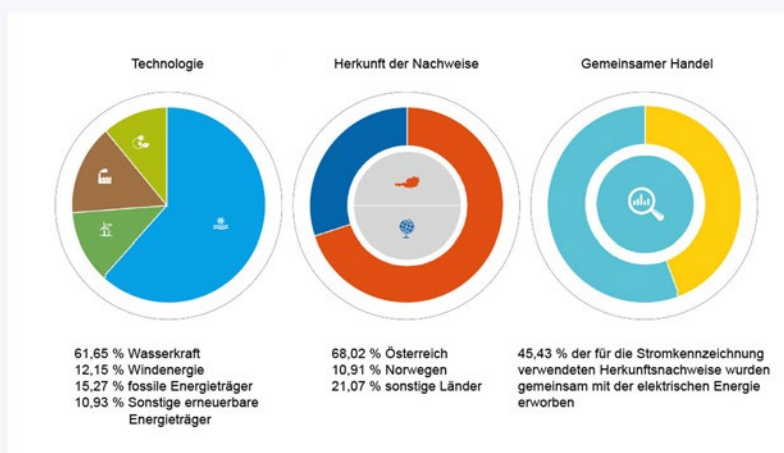


Abbildung 6
Zusammenfassung
Stromkennzeichnung 2023

Quelle: E-Control

GASKENNZEICHNUNG

Die Gaskennzeichnung wurde 2024 zum zweiten Mal verpflichtend für die Gaslieferanten für die an Endkund:innen gelieferten Gasmengen durchgeführt. Anders als im Vorjahr konnten Gaslieferanten mit Biogasanteilen in ihrem Portfolio äquivalent zur Stromkennzeichnung die in der Datenbank generierten HKN auch

den jeweiligen Produkten zuweisen. Die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung im Jahr 2023 hat im Gesamten betrachtet im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Klarheit für die Lieferanten und die Endkund:innen geschaffen. Folgend finden sich die Ergebnisse der Gaskennzeichnung des Jahres 2023.

Überblick Gaskennzeichnungsperiode 2023

Im Kennzeichnungsjahr 2023 wurden 75% des im Rahmen der Betriebsstatistik verzeichneten Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen von 75,64 TWh¹⁰ im Rahmen der Gaskennzeichnung erfasst. Damit wurden 56,95 TWh bei der Gaskennzeichnung erfasst bzw. von Wirtschaftsprüfern bestätigt. Davon stammten rund 99,88% des an Endkund:innen in Österreich gelieferten Erdgases aus unbekanntem Quellen. 0,12% stammten aus österreichischen Biomethanerzeugungsanlagen. 2023 wurden die ersten fossilen HKN für Erdgas aus Österreich ausgestellt. Diese wurden allerdings im Rahmen der Kennzeichnung nicht eingesetzt. Sie wurden somit im Rahmen der Kennzeichnung ebenso als Gas unbekannter Herkunft gelistet.¹¹

Zudem wurden mit 123 GWh um 55 GWh mehr HKN in der Herkunftsnachweisdatenbank generiert als mit 68 GWh im Zuge der Gaskennzeichnung entwertet und eingesetzt

wurden. Das bedeutet, dass über 44% der generierten HKN nicht genutzt wurden.

Folgend findet sich in Tabelle 7 ein Vergleich der Kennzahlen zum vorangegangenen Jahr. Der Verbrauch im Gesamten ist laut Betriebsstatistik deutlich gesunken, um etwa 12%, der Anteil an erneuerbarem Gas aufgrund nur geringfügiger Änderung der Einspeisemengen dafür prozentuell leicht gestiegen. Die Werte der Gaskennzeichnung unterscheiden sich jedoch von der Betriebsstatistik. Betrachtet man die Zahlen der Gaskennzeichnung, so ist der Verbrauch im Berichtsjahr 2023 prozentuell sogar um fast 17% gesunken im Vergleich zum Jahr 2022.

Hinsichtlich der Unterschiede zu den Zahlen der Betriebsstatistik ist anzumerken, dass die Ergebnisse prinzipiell nicht vergleichbar sind. Der wesentliche Grund dafür ist die nicht eindeutige Abgrenzung zwischen Endverbrauch

¹⁰ Quelle: Betriebsstatistik – Gesamte Abgabe von Gas an Endkund:innen 2023
<https://www.e-control.at/statistik/g-statistik/archiv/betriebsstatistik/betriebsstatistik2023>

¹¹ In der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control können keine Nachweise für Gas aus dem Ausland ausgestellt werden.

und Umwandlung bei der Entnahme aus dem öffentlichen Netz in der Betriebsstatistik. Die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung und deren Umsetzung in der Datenbank sollte dieser Unschärfe begegnen. Allerdings nutzen derzeit viele Lieferanten die Möglichkeit, die Umwandlung in der Datenbank abzubilden, noch nicht oder nur eingeschränkt.

Der Unterschied bei den Einspeisemengen von Biomethan im Vergleich zur Betriebsstatistik ergibt sich zum großen Teil daraus, dass aus einem Netzgebiet etwas weniger als 11 GWh nicht gemeldet und damit auch keine Gas-HKN generiert wurden. Die Erklärung liegt auch hier darin, dass Mengen, welche

verstromt oder in Wärme umgewandelt wurden, nicht gemeldet oder nach Meldung und Generierung nicht eingesetzt wurden und derzeit eine geringe Nachfrage nach HKN am Markt herrscht.

In Tabelle 8 wird der Versorgermix aller überprüften Gaslieferanten dargestellt. Redaktionsschluss für vorliegenden Bericht war der 30.06.2024. Insgesamt haben 51 Gaslieferanten eingereicht, davon wurden 50 bestätigt. 9 Lieferanten – und damit ein Lieferant mehr als 2023 –, deren Kennzeichnung bestätigt wurde, weisen ein reines Biogasprodukt aus.

KENNZAHLEN GASKENNZEICHNUNG UND BETRIEBSSTATISTIK 2023 UND 2022		
	2023	2022
Gesamtverbrauch lt. Betriebsstatistik in GWh	75.638	86.130
erfasste Menge Gaskennzeichnung in GWh	56.954	68.380
erfasste Menge Gaskennzeichnung in %	75	79
Einspeisung biogener Gase lt. Betriebsstatistik in GWh	134	137
Einspeisung biogener Gase lt. Datenmeldung an HKN-DB in GWh	123	121
Menge eingesetzte HKN für Gaskennzeichnung absolut GWh	68	71
Menge eingesetzte HKN für Gaskennzeichnung in %	56	59
Anteil Biomethan am Gesamtverbrauch in % lt. Gaskennzeichnung	0,12	0,10
Anteil Biomethan am Gesamtverbrauch in % lt. Betriebsstatistik	0,17	0,16

Tabelle 7
Kennzahlen Gaskennzeichnung und Betriebsstatistik 2023 und 2022

Quelle: E-Control

GASKENNZEICHNUNG ÖSTERREICHISCHER GASVERSORGER: 2023			
	Erneu- erbare Gase in %	Gas unbe- kannter Her- kunft in %	CO₂ in g/kWh
Zusammensetzung der österreichischen Gaskennzeichnung	0,12	99,88	200,758
AVIA Energy Austria GmbH	0	100	201
Axpo Solutions AG	0	100	201
Bayergas Energy GmbH	0	100	201
BE Vertrieb GmbH & Co KG	0,1	99,9	200,79
Doppler Gas GmbH	0	100	201
E.ON Energie Österreich GmbH	0	100	201
EHA Austria Energiehandels GmbH	0	100	201
Elektrizitätswerke Reutte AG	0	100	201
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	0,08	99,92	200,84
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH	0,09	99,91	200,81
Energie Graz GmbH	0,54	99,46	199,91
Energie Klagenfurt GmbH	0	100	201
Energie Ried GmbH	0	100	201
Energie Steiermark Business GmbH	0	100	201
Energie Steiermark Kunden GmbH	0,82	99,18	199,34
EnergieDirect Austria GmbH	0	100	201
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	0,27	99,73	200,45
eww ag	0,04	99,96	200,92
Geoplin d.o.o. Ljubljana	0	100	201
go green energy GmbH & Co KG	0,16	99,84	200,68
goldgas GmbH	0	100	201
Greenhouse Power GmbH	0	100	201
Grünwelt Energie GmbH	0	100	201
Gutmann GmbH	0	100	201
illwerke vkw AG	0,65	99,35	199,68

GASKENNZEICHNUNG ÖSTERREICHISCHER GASVERSORGER: 2023

	Erneu- erbare Gase in %	Gas unbe- kannter Her- kunft in %	CO ₂ in g/kWh
Zusammensetzung der österreichischen Gaskennzeichnung	0,12	99,88	200,758
KELAG Energie & Wärme GmbH	0	100	201
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	0	100	201
Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG	0,17	99,83	200,66
MAINGAU Energie GmbH	0	100	201
MAXENERGY Austria Handels GmbH	0	100	201
MFGK Austria GmbH	0	100	201
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	0	100	201
MyElectric Energievertriebs- und -dienstleistungs GmbH	0	100	201
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	19,9	80,1	161
OMV Gas Marketing & Trading GmbH	0,04	99,96	200,92
Redgas GmbH	0	100	201
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	0,14	99,86	200,71
Scholt Energy Control GmbH	0	100	201
SEFE Energy GmbH	0	100	201
Stadtbetriebe Steyr GmbH	0	100	201
Stadtwerke Bregenz GmbH	0,72	99,28	199,54
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	0	100	201
Stadtwerke Klagenfurt AG	0	100	201
Stadtwerke Leoben e.U.	0	100	201
STURM ENERGIE GmbH	0	100	201
TIGAS-Wärme Tirol GmbH	0,13	99,87	200,74
Verbund AG	0	100	201
VNG Austria GmbH	0	100	201
voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH	0	100	201
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	0,05	99,95	200,9

Tabelle 8
Gaskennzeichnung
österreichischer
Gasversorger: 2023

Quelle: E-Control

Erfahrungen aus der aktuellen Gaskennzeichnung

Im Jahr 2024 wurde die gesetzlich verpflichtende Gaskennzeichnung bereits zum zweiten Mal durchgeführt. Angekündigt wurde den Marktteilnehmern die Pflicht zur Einreichung im heurigen Jahr auch auf der Einstiegsseite zum Gasnachweissystem. Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu deutlich weniger Nachfra-

gen bezüglich der Auslegung verschiedener gesetzlicher Vorgaben und Verzögerungen. Die Überarbeitung der Gaskennzeichnungsverordnung 2023 sowie die Erfahrungen aus der ersten Gaskennzeichnung haben diesbezüglich für mehr Klarheit gesorgt.¹²

GASKENNZEICHNUNG 2023	
Problemstellungen aus dem Jahr 2022	Lösungsansätze und Umsetzung im Jahr 2023
Lieferung an Kraft- und Heizwerke	Diese wurden prinzipiell von der Verpflichtung zur Gaskennzeichnung ausgenommen. Zudem wurde die Möglichkeit eines Umwandlungskontos für die Verstromung und eines Papierexports für die Wärmeerzeugung eingerichtet. Noch wurden diese Möglichkeiten nicht im großen Ausmaß genutzt.
Einsatz von HKN aus dem vorangehenden Jahr gewünscht	Analog zur Stromkennzeichnung und der Gaskennzeichnung 2022 mussten auch im Rahmen der Gaskennzeichnung für 2023 gelieferte Mengen HKN aus dem Jahr 2023 eingesetzt werden.
Bestätigung der Abgabemengen	Ein Wirtschaftsprüfer oder ein anderes Prüforga-n muss die Abgabemengen bestätigen. Dies wurde von den Gaslieferanten umgesetzt.
Ausweisung von Gas, für welches es keine HKN gab, als Gas unbekannter Herkunft	Gab es im Rahmen der Gaskennzeichnung 2022 noch Differenzen darüber, wie Gas, dessen Herkunft nicht mit HKN belegt werden konnte, auszuweisen sei, bezeichneten es im Rahmen der diesjährigen Gaskennzeichnung alle Lieferanten wie gefordert als „Gas unbekannter Herkunft“.
Zeitliche Vorgaben	Fast alle Lieferanten hielten dieses Jahr die vorgegebene Frist ein.

Tabelle 9
Probleme der letzten Gaskennzeichnung und Umsetzung im Jahr 2023

Quelle: E-Control

¹² Der Link zur geltenden Fassung der Gaskennzeichnungsverordnung sowie die Erläuterungen finden sich unter https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-gas/-/asset_publisher/2MiC2HI0nKeH/content/gaskennzeichnungsverordnung-g-ken-v

In Tabelle 9 dargestellt finden sich die Problemstellungen aus dem Jahr 2022 und wie ihnen im Rahmen der Gaskennzeichnung 2023 von den Lieferanten begegnet wurde.

Zu Fragen kam es dieses Jahr vor allem bei Lieferanten, welche nun im Gassystem die HKN ihren Produkten zuwiesen, und hinsicht-

lich des CO₂-Werts von Erdgas unbekannter Herkunft, der für 2023 entsprechend den aktualisierten Angaben der Quelle mit 201 g/kWh ausgewiesen werden musste.¹³ Für Biomethan wurde – wie auch im letzten Jahr – analog zu Strom der CO₂-Wert mit 0 g/kWh hinterlegt.

Exemplarische Darstellung der Kennzeichnung ausgewählter Gaslieferanten

Die Regelungen zu inhaltlichen Informationen sowie der graphischen Darstellung finden sich in der Gaskennzeichnungsverordnung.¹⁴ Hier soll exemplarisch die Durchführung anhand der Darstellung der Gaskennzeichnung zweier Gaslieferanten gezeigt werden:

1. Im Falle des ersten Lieferanten gab es, wie in Abbildung 7 dargestellt, nur den Versorgermix zu berücksichtigen, da weitergehend keine Differenzierung stattfand und die gesamte Belieferung an Endkund:innen aus Gas unbekannter Herkunft stammte.

2. Der zweite Lieferant wies, wie in Abbildung 8 dargestellt, neben den Versorgermix zusätzlich einen Produktmix auf der Rechnung aus. Der Verpflichtung zu einer um 25% verkleinerten Darstellung des Produktmixes wurde hier entsprochen, indem diesem mittels Verringerung der Schriftgröße deutlich erkennbar weniger Platz eingeräumt wurde. Die Kennzeichnung des Produktmixes muss dem Versorgermix entsprechend den Bestimmungen der Gaskennzeichnungsverordnung nachgeordnet werden.

¹³ Vgl. dazu die Berechnung von Treibhausgas (THG-)Emissionen verschiedener Energieträger <https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html>

¹⁴ Quelle: Gaskennzeichnungsverordnung verlinkt auf https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-gas/-/asset_publisher/2MiC2H1OnKeH/content/gaskennzeichnungsverordnung-g-ken-v

BEISPIEL GASKENNZEICHNUNG OHNE PRODUKTMIX

Gaskennzeichnung -Versorgermix
Gaskennzeichnung gemäß § 130 GWG 2011 und Gaskennzeichnungsverordnung idgF über den gelieferten Gasmix im Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Versorgermix
Erdgas (unbekannter Herkunft) 100,00% ██████████

Umweltauswirkungen
CO₂-Emissionen 201 g/kWh

Abbildung 7
Beispiel Gaskennzeichnung ohne Produktmix

Quelle: E-Control

BEISPIEL GASKENNZEICHNUNG MIT SPEZIFISCHEM PRODUKTMIX

Gaskennzeichnung
Versorgermix für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für ██████████ gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).

Erdgas unbekannter Herkunft: 99,87 %

Erneuerbare Gase (Biomethan): 0,13 %

Als Umweltauswirkungen fallen 200,74 g/kWh CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.

Produktmix Biomethan
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für ██████████ gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).

Erneuerbare Gase (Biomethan): 100 %

Als Umweltauswirkungen fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

Abbildung 8
Beispiel Gaskennzeichnung mit spezifischem Produktmix

Quelle: E-Control

STATUS QUO UND AUSBLICK

Das an Endkund:innen gelieferte Gas war im Jahr 2023 zu weiten Teilen unbekannter Herkunft. Derzeit ist der Anteil an Biomethan in österreichischen Gasprodukten wie auch im vorangehenden Jahr sehr niedrig. Noch kam es 2023 trotz Anbindung an den AIB Gas Hub weder zu Exporten noch zu Importen von Gas-HKN.¹⁵ Erstmals wurden Nachweise für in Österreich gefördertes Erdgas ausgestellt, diese wurden jedoch im Rahmen der Kennzeichnung nicht eingesetzt.

2023 ergaben sich Kundenanfragen hinsichtlich der Gaskennzeichnung 2022. Vor

allem betraf dies in Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg den Terminus „Gas unbekannter Herkunft“. Hier ist festzuhalten, dass Gas, für welches es keine HKN gibt, als „Gas unbekannter Herkunft“ ausgewiesen werden muss. Dies könnte über eine einheitliche europäische Richtlinie verbessert werden. Im Rahmen der Gaskennzeichnung wird keine Einsicht in Beschaffungsverträge genommen. Weitere Informationen zu Importen von Gas nach Österreich finden sich an anderer Stelle.¹⁶

Zur Umwandlung

Die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung 2023 sah für die Lieferung an Kraft- und Heizwerke die Einrichtung von Umwandlungskonten vor, sodass es nicht zu Doppelzählungen von Biomethanmengen kommen kann. Diese wäre dann der Fall, wenn für in das öffentliche Netz eingespeistes Biomethan entsprechend Gesetz standardmäßig HKN ausgestellt werden, diese Mengen an Biomethan jedoch nicht an Endkund:innen zum Endverbrauch geliefert werden, sondern für Umwandlungszwecke entnommen

werden. Würden nun diese HKN weiter für die Gaskennzeichnung zur Verfügung stehen, dann bestünde die Gefahr, dass diese tatsächlich dafür eingesetzt werden und somit Strom- und/oder Wärmeerzeuger gleichzeitig ausführen würden, dass sie Biomethan nutzen – es läge damit eine Doppelzählung von Mengen vor.

In Tabelle 10 finden sich die verschiedenen Formen der Umwandlung und der Stand der Umsetzung in der Praxis. Prinzipiell muss der

¹⁵ Mehr Informationen zur AIB folgen im nächsten Kapitel.

¹⁶ Nähere Informationen finden sich auf Österreichs Energie-Infoportal <https://energie.gv.at/hintergrund/import-von-russischem-gas>

Gaslieferant, welcher eine Umwandlungsanlage beliefert, die entsprechende Menge an HKN auf ein Umwandlungskonto transferieren. Dadurch reduziert sich seine Abgabemenge im Rahmen der Kennzeichnung. Dies muss vom Wirtschaftsprüfer berücksichtigt und bestätigt werden.

UMWANDLUNG 2023	
Form der Umwandlung	Stand der Umsetzung
Gas in Strom	Von der E-Control wurde ein Umwandlungskonto eingerichtet, auf welches Nachweise, welche der Stromerzeugung zuzuführen sind, transferiert werden können. Im Hintergrund kann dieses mit dem jeweiligen bestehenden Zählpunkt im Stromsystem verknüpft werden. Noch hat kein Marktteilnehmer die Umwandlung in Anspruch genommen.
Gas in Wärme	Zum Zweck der Umwandlung in Wärme wurde seitens der E-Control die Möglichkeit geschaffen, einen Papierexport dieser Gas-HKN durchzuführen zum Zwecke des Belegs für Förderungen. Diese Möglichkeit wurde von einem Lieferanten genutzt.
Strom in Wasserstoff	2023 wurden erstmals HKN für Wasserstoff ausgestellt. Im Hintergrund wurde hier im Stromnachweissystem eine entsprechende Menge an Strom-HKN auf ein Umwandlungskonto der E-Control transferiert, sodass diese nicht im Rahmen der Stromkennzeichnung verwendet werden konnten. Prinzipiell gilt, dass die Qualität der eingesetzten Strom-HKN entsprechend auf den HKN für Wasserstoff im Gassystem abgebildet wird.
Gas im Verkehrssektor	2024 erhielt das Umweltbundesamt ein Konto, auf welches die entsprechenden HKN aus dem Gassystem transferiert werden können. Diese verfallen automatisch nach Ablauf der Gültigkeit der HKN von 18 Monaten. Sie können somit keinem anderen Zweck mehr zugeführt werden.

Tabelle 10
Praktische Umsetzung
der Umwandlung

Quelle: E-Control

Exkurs: Das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas

Zur Gaskennzeichnung sind ausschließlich HKN der E-Control für Gas, das ins öffentliche Netz eingespeist wird, zu verwenden. Ergänzend dazu existiert auch das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas in Hinblick auf eine zukünftig verpflichtende Grünzertifikate-Quote. Ausgestellt werden die Grünzertifikate entsprechend dem EAG § 86 Abs 2 für Gas, das nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird. Dieses erneuerbare Gas wird direkt vor Ort einem Verbrauch oder einer stofflichen Nutzung zugeführt.

Die Ausstellung eines solchen Grünzertifikates schließt die Ausstellung eines HKNs aus. In Verbindung mit einem Grünzertifikat können HKN und Grünzertifikate auf die Grünzertifikate-Quote gemäß EAG § 87 angerechnet werden und sind ausschließlich für den Zweck der Anrechnung auf diese Quote unter den Verpflichteten handelbar.

Ein Grünzertifikat dient gemäß EAG § 85 dem Nachweis für die Grünzertifikate-Quote und ist nach § 85 EAG Abs 3 auszustellen, wenn erneuerbares Gas aus erneuerbarer Energie hergestellt wird, die auf das nationale Erneuerbare-Energie-Ziel der Republik Österreich gemäß Art 3 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden kann. Wird Gas aus Energie in Form von Biomasse-Brennstoffen hergestellt, so hat sie außerdem den Nachhaltigkeitsanforderungen und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß EAG § 6 Abs 2 und 3 zu entsprechen. Auch HKN können mit einem Grünzertifikat versehen werden.

Bislang gab es für Grünzertifikate wie auch für das Grünzertifikat noch keine praktische Anwendung und daher auch weder Registrierungen noch Ausstellungen.

Ausblick auf die nahe Zukunft: Nachhaltigkeit wird relevant

Mit Stand 31.12.2023 sind 13 Anlagen zur Erzeugung von Biomethan sowie eine Anlage zur Wasserstoffherzeugung in der Gasnachweisdatenbank registriert.

Von größter praktischer Relevanz ist die Implementierung der Nachhaltigkeitskriterien

auf HKN sowie Grünzertifikate. Dies ist notwendig für eine mögliche zukünftige Grünzertifikate-Quote, aber auch in Hinblick auf den internationalen Handel, der eine steigende Nachfrage nach einem sogenannten „Proof of sustainability“ verzeichnet. Hier gilt es, darauf Augenmerk zu legen, dass Mengen nicht

mehrfach verwendet werden können, da in naher Zukunft mit der Union Database – kurz UDB – ein paralleles System zum Nachvollzug des nationalen wie internationalen Transfers nachhaltiger Gasmengen zwischen den Marktteilnehmern besteht.

In Abstimmung mit der Branche wurde daher von der E-Control ein Konzept zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien auf HKN und

Grüngaszertifikate erarbeitet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts befindet sich das Projekt in der Testphase und soll noch 2024 produktiv umgesetzt werden. Zu erwarten ist hierfür in naher Zukunft die Registrierung von Auditoren für die Bestätigung des vom Anlagenbetreiber eingegebenen Ressourceneinsatzes. Auch für die Grüngaszertifikate ist diese Rolle vorgesehen.

DIE STROM- UND GASKENNZEICHNUNG UND HKN IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die zentrale Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu den Themen HKN und Stromkennzeichnung erfolgt bei der Association of Issuing Bodies (AIB)¹⁷. Eine Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft bei AIB, der Vereinigung der Ausgabestellen für HKN, der neben Österreich auch ein Großteil der anderen europäischen Länder angehören, ist die Umsetzung der Regelungen sowohl aus der Europäischen Richtlinie als auch die Erfordernisse zur Kennzeichnung aus der Binnenmarktrichtlinie (Strom). Die AIB betreibt eine europäische Handelsschnittstelle, die den Handel von Nachweisen unter einheitlichen Qualitätsvorschriften (EECS-Standard, European Energy Certificate System) sicherstellt. Damit haben die AIB-Mitgliedsländer einen hohen Qualitätsstandard in ihren nationalen Systemen implementiert, der sowohl die korrekte Umsetzung der europäischen Vorschriften zu HKN als auch der Kennzeichnung gewährleistet.

AIB wurde 2002 als Verein nach belgischem Recht gegründet, der durch die Arbeit und Expertise der einzelnen Mitgliedsländer gestützt wird. AIB arbeitet an einer kontinuierlichen Erweiterung der am internationalen Hub angeschlossenen Mitglieder, da eine ausschließliche Nutzung des AIB-Hub zum Handel mit Nachweisen zu hoher Transparenz führt. Die E-Control ist eines der Gründungsmitglieder und auch als ein sehr aktives Mitglied in dieser Vereinigung und in diversen Arbeitsgrup-

pen vertreten. Die E-Control ist das erste Mitglied, das sich 2023 mit seinem Gassystem an den AIB-Hub angeschlossen hat. Das bedeutet, dass die E-Control eine Vorreiterrolle bei den Gas-HKN sowie der Kennzeichnung einnimmt und für viele Mitgliedstaaten beratend aktiv ist. Auf Basis der Bemühungen der Mitgliedsländer sollten andere Register rasch angebunden werden.

Die Arbeit der AIB wird von der Europäischen Kommission unterstützt; es finden ein stetiger Wissensaustausch und Diskussionsrunden zwischen AIB und der Europäischen Kommission statt. Während die EECS-Regelungen zu Herkunftsnachweissystemen praktikabel und umfassend ausformuliert sind, beschränken sich jene zur Strom- und Gaskennzeichnung auf die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Dies könnte einen gewissen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften auf nationaler Ebene zulassen. Dennoch sei hervorzuheben, dass die AIB-Regelungen zur Kennzeichnung zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Kennzeichnungssysteme in Europa führen, was in den vergangenen Jahren im Strombereich beobachtet wurde und nun auch für den Gasbereich gilt.

Die Systeme zur Stromkennzeichnung in den europäischen Ländern sind teilweise unterschiedlich. So gibt es Länder, die Nachweise für die Stromkennzeichnung für alle Technolo-

¹⁷ <https://www.aib-net.org/>

gien generieren und einsetzen (erneuerbar, fossil, nuklear; beispielsweise Österreich, die Niederlande, Slowenien oder die Schweiz, auch einige nordische Länder), aber auch jene, die sich auf Nachweise für die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, was verpflichtend in den europäischen Vorschriften vorgegeben ist, beschränken. Fossile, nukleare und nicht zuordenbare Erzeugung werden in diesen Ländern in der Stromkennzeichnung in der Regel als statistischer Wert ausgewiesen.

Eine vollständige Kennzeichnung, d.h. einen Nachweis zur Herkunft für die komplette an Endkund:innen gelieferte Menge an Strom, gibt es bisher neben Österreich nach wie vor nur in wenigen Ländern.

Seit 2023 ermöglicht die AIB Mitgliedern (national zuständigen Stellen) eine Anbindung an den Gas-Hub. Österreich hat diese Anbindung im Frühling 2023 durch ein positiv abgelegtes Systemaudit und die Erfüllung der technischen Erfordernisse vollzogen. Seitdem wurden auch die Herkunftsnachweisregister von Spanien, Lettland, Finnland und Tschechien an den AIB-Gas-Hub angeschlossen. Damit ist ein Transfer von HKN über die Ländergrenzen hinaus erstmals möglich. Derzeit verfügen zwei Marktteilnehmer aus Österreich über ein für den Export freigeschaltetes Konto. Weitere finalisieren den Registrierungsprozess. Übergangsregelungen zum internationalen Trans-

fer sind weiter in der Gaskennzeichnungsverordnung 2023 geregelt.

Im europäischen Kontext wird es in Hinblick auf die Nachhaltigkeit gehandelter Mengen zukünftig die Union Data Base – kurz UDB – geben, deren finale Implementierung auch Auswirkungen auf die nationale Systematik haben wird. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts sind Rahmenbedingungen und Umsetzung noch nicht konkret genug, um nähere Schritte zu erläutern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualität der Herkunftsnachweissysteme in Europa insbesondere für Strom, in weiterer Folge für Gas, durch Umsetzung des AIB-Standards sehr hoch ist. Österreich nimmt sowohl bei der Stromkennzeichnung, insbesondere durch die vollständige Kennzeichnungspflicht, die von allen Stromlieferanten, die österreichische Endkund:innen beliefern, vorschriftsmäßig umgesetzt wurde, als auch bei der seit dem Kalenderjahr 2022 erstmals geltenden Gaskennzeichnungspflicht eine Vorreiterrolle ein. Durch die Generierung von Gas-HKNs entsprechend dem europäischen Qualitätsstandard in Österreich wird gegenüber den Endkund:innen Transparenz geschaffen und für die Harmonisierung in Europa ein großer erster Schritt gesetzt.

ANHANG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR STROMKENNZEICHNUNG

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2019/944/EU
Stromkennzeichnung	Versorger müssen den Anteil der einzelnen Energiequellen sowie deren Umweltauswirkungen, auf den Abrechnungen angeben. Dies hat entsprechend dem Elektrizitätsliefervertrag zu erfolgen (Produktebene).	Anhang 1, 5
HKN als Basis	Für die Kennzeichnung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen werden HKN verwendet.	Anhang 1, 5
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2019/944/EU
Einführung HKN	Einführung des Systems von elektronischen HKN für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise für Strom aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art 19
Informationen HKN	Die Informationen, die ein HKN bezüglich der Anlage, aus der der Strom stammt etc., enthalten muss, werden festgelegt.	Art 19
Einsatz von HKN nur zum Zweck der Stromkennzeichnung	HKN dienen ausschließlich dazu, dem Endkunden gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.	Erwägungsgrund 52
Getrennter Handel	HKN können unabhängig von der Energie, auf die sie sich beziehen, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden.	Erwägungsgrund 52

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR STROMKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG
Zuständigkeiten	E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsnachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 (1)
Erfassung Eigenversorgung	Erfassung von Eigenversorgung und Energiemengen außerhalb des öffentlichen Netzes. Bei Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW muss der Eigenversorgungsanteil mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 gemessen werden.	§ 82 (2)
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EIWOG 2010
Fossile Energieträger	HKN werden auch für Strom aus fossilen Energieträgern ausgestellt.	§ 72 (5)
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und sonstige Lieferant, der in Österreich Endverbraucher:innen beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auf Basis des Versorgermixes auszuweisen.	§ 78 Abs 1
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucher:innen abgegebene Energie herangezogen.	§ 78 Abs 1
Basiszeitraum	Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Kalenderjahr.	§ 78 Abs 1
Primäre Stromkennzeichnung	Die primäre Kennzeichnung, die sich auf Rechnungen und Werbematerialien findet, liefert die folgenden drei Hauptinformationen: Technologie, Ursprungsland der HKN und Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und HKN.	§ 78 Abs 2
Sekundäre/Vollumfassende Stromkennzeichnung	Lieferanten sind darüber hinaus verpflichtet, auf ihrer Internetseite bzw. auf Wunsch per Zusendung einmal jährlich eine vollumfassende Kennzeichnung auszuweisen.	§ 78 Abs 3

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR STROMKENNZEICHNUNG

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EIWOG 2010
Lieferanten unter 500 Zählpunkten	Lieferanten, die unter 500 Zählpunkten beliefern und das ausschließlich mit Strom aus eigenen Kraftwerken, müssen für ihre Stromkennzeichnung keine HKN als Grundlage einsetzen.	§ 78 Abs 6
Vollständige Stromkennzeichnung	Sämtliche Stromlieferungen sind mit Nachweisen zu belegen. Seit dem 1. Jänner 2015 darf kein Strom unbekannter Herkunft mehr ausgewiesen werden.	§ 79 Abs 4
Kennzeichnung Stromspeicher	Im Rahmen der vollständigen Kennzeichnung aller Lieferungen muss auch Strom, der an Pumpspeicherkraftwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas geliefert wird, gekennzeichnet werden. Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von unter 250 kWh sind davon ausgenommen.	§ 78 Abs 7 und 8
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 78 Abs 4
Durchführungszeitraum	Die Stromkennzeichnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstellen.	§ 79 Abs 5
Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher:innen mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.	§ 79 Abs 3
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Stromkennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 78 Abs 6
Stromkennzeichnungsbericht	Die E-Control veröffentlicht jährlich einen Bericht zu den Ergebnissen der Prüfung der Stromkennzeichnungsdokumentation.	§ 78 Abs 9
Verordnungsermächtigung	Die E-Control erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung.	§ 79 Abs 8

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR STROMKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: Stromkennzeichnungsverordnung
Darstellung primäre Stromkennzeichnung	Die Darstellung wird für alle Versorger einheitlich in der HKN-Registerdatenbank generiert.	§ 3 Abs 3
Inhalte sekundäre Stromkennzeichnung	Details zur tabellarischen Darstellung, der Aufschlüsselung nach Technologien etc.	§ 4 Abs 1
Umweltauswirkungen	CO ₂ -Emissionen und radioaktiver Abfall	§ 5 Abs 1
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2018/2001/EU
Ausweisung gegenüber Endkund:innen	Mitgliedstaaten tragen die Sorge dafür, dass Endkund:innen gegenüber die Herkunft von erneuerbarer Energie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewiesen wird durch den jeweiligen Energieversorger.	Art 19
HKN als Basis	Für die Kennzeichnung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden HKN verwendet. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise für Strom aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art 19
Informationen HKN	Die Informationen, die ein HKN bezüglich der Anlage, aus der der Strom stammt etc., enthalten muss, werden festgelegt.	Art 19

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR STROMKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2018/2001/EU
Einsatz von HKN zum Zweck der Kennzeichnung	HKN dienen ausschließlich dazu, den Endkund:innen gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.	Erwägungsgrund 55
Getrennter Handel	HKN können unabhängig von der Energie, auf die sie sich beziehen, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden.	Erwägungsgrund 55

Tabelle 11
Gesetzliche Grundlage zur Stromkennzeichnung

Quelle: E-Control

NATIONALE GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR GASKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG
Zuständigkeiten	E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsnachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 (1)
Registrierungspflicht der Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber müssen ihre Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Herkunftsnachweisdatenbank registrieren. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Die Registrierung bestehender Anlagen hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des EAG zu erfolgen.	§ 81 (1)-(2)
Meldung der Einspeisemengen	Der Bilanzgruppenkoordinator oder Netzbetreiber meldet monatlich die Nettoerzeugungsmengen.	§ 81 (3)

NATIONALE GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR GASKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: GWG 2011
Information über Registrierungspflicht	Der Netzbetreiber informiert die Anlagenbetreiber bei Netzzutritt über die Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank und meldet der E-Control fehlende oder mangelhafte Eintragungen.	§ 129 b (3)
Verpflichtende Gaskennzeichnung für Energieversorger	Versorger, die in Österreich Endverbraucher:innen beliefern, sind verpflichtet, den Versorgermix auszuweisen.	§ 130 (1)
Vollständige Gaskennzeichnung	Die gesamte Gasaufbringung muss im Rahmen des Versorgermix ausgewiesen werden.	§ 130 (1)
Darstellung der Umweltauswirkungen	Die Darstellung des Versorgermix umfasst auch die Darstellung der zugrundeliegenden Umweltauswirkungen auf Rechnungen, Werbematerial sowie Internetseite.	§ 130 (2)
HKN als Basis zur Kennzeichnung	Der Anteil erneuerbarer Gase am Versorgermix ist mittels HKN zu belegen, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde zu entwerten sind.	§ 130 (3)
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 130 (4)
Dokumentation des Technologieeinsatzes, Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Die Dokumentation des Technologieeinsatzes muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt sein. Die Dokumentation muss von einem Wirtschaftsprüfer, einem geeigneten Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieur oder einem geeigneten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Versorgers zu veröffentlichen.	§ 130 (6)
Aufsicht über die Gaskennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Gaskennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 130 (7)

NATIONALE GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR GASKENNZEICHNUNG		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: GWG 2011
Verordnungsermächtigung	Die Regulierungsbehörde kann per Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gaskennzeichnung erlassen.	§ 130 (8)
Berichtspflicht der E-Control	Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung.	§ 130 (9)
Thema	Regelung	Gaskennzeichnungsverordnung
Darstellung der Gaskennzeichnung	Die Vorgaben hinsichtlich der graphischen Ausgestaltung und Platzierung der Gaskennzeichnung werden einheitlich für alle Versorger definiert.	§ 3
Inhalte Versorgermix	Details zur Ausweisung des Versorgermix	§ 4
Umwandlung und Speicherung	Details zur Umwandlung und Speicherung	§ 4a
Umweltauswirkungen	CO ₂ -Emissionen und radioaktiver Abfall	§ 5
Inhalte Produktmix	Details zur Ausweisung des Produktmix	§ 6
Gültigkeit von Nachweisen	Details zur Gültigkeit von Nachweisen	§ 7
Technologiecodes	Auflistung möglicher Technologiecodes für HKN	Anhang

Tabelle 12
Nationale gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung

Quelle: E-Control

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:

E-Control
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24 7 24-0
Fax: +43 1 24 7 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at
Twitter:
www.twitter.com/energiecontrol
Facebook:
www.facebook.com/energie.control
LinkedIn:
www.linkedin.com/company/e-control

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M (Brügge)
Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control

Text: E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

Hinweis zu den statistischen Daten:

Die Daten im Strom- und Gaskennzeichnungsbericht wurden so weit wie möglich nach dem aktuellsten Stand eingearbeitet. Die meisten nationalen Daten stammen aus den Datenbanken der E-Control, von der OeMAG und von der Statistik Austria.

© E-Control 2024

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 30. Juni 2024

